

Eingliederung des Personal- und Rechnungswesens sowie der städtischen Bäder in die infra fürth holding gmbh & co.kg zum 01.01.2003

Die Bundesregierung hat im November 2002 mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (SteVAG) grundsätzlich die gewerbsteuerliche Organschaft in Frage gestellt und auch Änderungen bei der Körperschaftsteuerlichen Organschaft vorgesehen.

Die Reformierung der gewerbsteuerlichen Organschaft scheint nunmehr im Jahre 2003 nicht mehr zum Tragen zu kommen, sondern soll vielmehr in eine grundsätzliche Neuregelung der Gemeindefinanzierung einfließen. Im konsolidierten Wirtschaftsplan für die infra Unternehmensgruppe für das Jahr 2003 wurde deshalb auf die Darstellung der Auswirkungen eines Wegfalls der gewerbsteuerlichen Organschaft verzichtet.

Im Hinblick auf die Körperschaftsteuerliche Organschaft sind aber Änderungen angedacht, die in der Öffentlichkeit bisher wenig diskutiert wurden, aber weitreichende Änderungen beinhalten. Insbesondere soll bei einem Organträger in der Rechtsform einer Personengesellschaft verlangt werden, dass dieser selbst eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausübt, d.h. die Personengesellschaft muss selbst durch Erbringung von Leistungen gewerblich tätig sein. Dies traf bei der infra fürth holding gmbh & co.kg bis zum 31.12.2002 nicht zu. Die holding diente lediglich zur Gewinn- und Verlustverrechnung der Ergebnisse aus den Tochterunternehmen.

Die mögliche nachteilige Gesetzesausgestaltung zum Abbau von Steuervergünstigungen hat die Geschäftsführung zu sofortigen organisatorischen Gegenmaßnahmen zur Erhaltung der Körperschaftsteuerlichen Organschaft veranlasst.

Die gewerbliche Tätigkeit in der holding wird seit 01.01.2003 durch die Ausgliederung der Bereiche mit Querschnittsfunktionen, also der Fachbereiche Zentrale Dienste, Rechnungswesen mit Controlling und der Innenrevision ab 01.01.2003 aus der infra fürth gmbh in die holding Gesellschaft sichergestellt. Diese Neuorganisation wurde sowohl mit dem Betriebsrat als auch mit den Beschäftigten abgestimmt und es wurde zudem zur Sicherstellung der bisherigen tariflichen Rahmenbedingungen ein Personalüberleitungstarifvertrag abgeschlossen. Eine entsprechende Eilentscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgte am 18.12.2002. Damit wurde eine organisatorische Änderung vorgenommen, die bei holding-Konstruktionen schon mehrfach gewählt wurde und auch gegenüber dem Finanzamt als gewerbliche Tätigkeit darstellbar ist. Ergänzend kommt noch hinzu, dass vom Fachbereich Rechnungswesen künftig der externe Partner Complex buchhalterisch betreut wird, also somit auch ein Außenumsatz vorliegt.

Die Eingliederung der städtischen Bäder in die infra fürth holding gmbh & co.kg ist eine ergänzende Maßnahme zur Darstellung der gewerblichen Tätigkeit, aber singular nach Ansicht des Finanzamtes nicht ausreichend, zumal es auch noch an der technischen Verflechtung mit der infra fürth Unternehmensgruppe fehlt und damit von Beginn an kein steuerlicher Verbund gegeben ist.

Die neue Fachbereichszuordnung zu den einzelnen Gesellschaften kann dem beiliegenden Organigramm entnommen werden.

Die Aufnahme eines operativen Geschäftes in der holding sollte mit einem entsprechenden Beschluss zur Erweiterung des Gesellschaftszweckes begleitet werden. Dazu ist eine Änderung des § 2 (Gegenstand des Unternehmens) des Gesellschaftsvertrages notwendig. Die alte und neue Fassung des § 2 ist als Anlage beigefügt. Neben der Erweiterung des Gesellschaftszweckes wurde auch in § 2 Abs. 2 alter Fassung die Möglichkeit der Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland gestrichen. Dies entspricht auch dem Wunsch der Regierung von Mittelfranken. Die Änderung des Gesellschaftsvertragstextes bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und damit der vorhergehenden Ermächtigung des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat.

Nachdem der Gesellschaftsvertrag für die infra fürth holding gmbh & co.kg insgesamt nicht für ein Unternehmen mit operativen Aufgaben gedacht war, existiert bei der holding kein Aufsichtsrat und die wichtigsten Entscheidungen sind somit der Gesellschafterversammlung vorbehalten, soweit sie nicht Aufgabe der Geschäftsführung sind.

Um dennoch eine umfassende Information durch die Geschäftsführung zu gewährleisten und einheitliche Entscheidungsabfolgen in der infra fürth gmbh und der infra fürth holding gmbh & co.kg im wesentlichen sicherzustellen, sollten notwendige Gesellschafterbeschlüsse der holding im Aufsichtsrat der infra fürth gmbh richtungswiegend vorberaten werden, damit dann die in Einzelfällen notwendige Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur entsprechenden Abstimmung in der Gesellschafterversammlung der holding durch den Stadtrat mehr formeller Natur ist und keiner intensiven Aussprache mehr bedarf.

Fürth, 29. Januar 2003
infra fürth gmbh